OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604522/5/JS

Datum:
Linz, 9. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des X vom 19.5.2021 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.4.2021, GZ: BHLL/921100029563/21, betreffend drei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 den

# B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Strafverfügung vom 8.4.2021 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer drei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Datum/Zeit: | 03.04.2021, 18:03 Uhr |
| | Ort: | 4053 Kremsdorf, Ikea-Platz 1, Kreuzungsbereich, Wiener Straße |
| | Betroffenes Fahrzeug: | PKW, Kennzeichen: [redacted] |
| | Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren. | |

| | | |
|---|---|---|
| 2. | Datum/Zeit: | 03.04.2021, 18:03 Uhr |
| | Ort: | 4053 Kremsdorf, Ikea-Platz 1, Kreuzungsbereich, Wiener Straße |
| | Betroffenes Fahrzeug: | PKW, Kennzeichen: [redacted] |
| | Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren. | |

| | | |
|---|---|---|
| 3. | Datum/Zeit: | 03.04.2021, 18:03 Uhr |
| | Ort: | 4053 Kremsdorf, Ikea-Platz 1, Kreuzungsbereich, Wiener Straße |
| | Betroffenes Fahrzeug: | PKW, Kennzeichen: [redacted] |
| | Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotszeichens "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" nicht beachtet und haben die Fahrt nicht im Sinne des Gebotszeichens "nach rechts" fortgesetzt. | |

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

| | |
|---|---|
| 1. | § 9 Abs. 1 StVO |
| 2. | § 9 Abs. 1 StVO |
| 3. | § 52 lit. b Z. 15 StVO |

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO folgende Strafen verhängt:

| Ziffer | Geldstrafe (Euro) | Ersatzfreiheitstrafe |
|---|---|---|
| 1 | 90 | 1 Tag 17 Stunden |
| 2 | 90 | 1 Tag 17 Stunden |
| 3 | 60 | 1 Tag 3 Stunden |

1.2. Der Beschwerdeführer erhob gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen Einspruch. Er führte darin (zusammengefasst) aus, dass er regelwidrig nach links gefahren, von der Polizei angehalten und mit einer Geldstrafe von 50 Euro belegt

worden sei. Da er kein Bargeld bei sich hatte, sagte die Polizei, dass er die Geldstrafe per Post bekommen werde. Nunmehr betrage die Geldstrafe 240 Euro, nur weil er kein Bargeld bei sich hatte. Er verdiene monatlich 1.589,41 Euro und habe eine Frau und einen 13- jährigen Sohn.

1.3. Mit Straferkenntnis vom 29.4.2021 gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und bemaß die Geldstrafen wie folgt neu:

| Ziffer | Geldstrafe (Euro) | Ersatzfreiheitstrafe |
|---|---|---|
| 1 | 60 | 1 Tag |
| 2 | 60 | 1 Tag |
| 3 | 40 | 1 Tag |

Ferner wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 30 Euro aufgetragen.

1.4. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 19.5.2021 beantragte der Beschwerdeführer eine Reduzierung dieser „extrem hohe[n] Geldbuße“, da es nur ein Delikt gäbe. 50 Euro seien fair. Es sei sehr schwer zu verstehen, warum die belangte Behörde mit einem viermal höheren Betrag bestraft, nur weil er kein Bargeld bei der Anhaltung hatte. Gleichzeitig beantragte der Beschwerdeführer die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers.

2. Die Feststellungen zu Punkt 1. gründen auf dem von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt. Die insoweit unstrittigen Feststellungen können sich aus rechtlichen Überlegungen auf die Zusammenfassung des wesentlichen Verfahrensgangs beschränken.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Die Bestimmung des § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG; BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017) lautet:

„(1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.“

3.2. § 40 VwGVG bindet die Gewährung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen – neben einer Mittellosigkeit des Beschuldigten - kumulativ auch an die diesbezüglichen Interessen der Rechtspflege. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung der Interessen der Rechtspflege vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers sind

- besondere Schwierigkeiten der Sachlage oder Rechtslage,
- besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und
- die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohenden Strafe)

zu berücksichtigen. Selbst dann, wenn es sich bei einem Beschuldigten um eine Person ohne juristische Ausbildung handelt, ist die Verfahrenshilfe nicht in jedem Fall zu gewähren und kann bei Vorliegen einer lediglich einfachen Sach- oder Rechtslage davon Abstand genommen werden (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0227).

3.2.1. Gegenständlich wurde vom Beschwerdeführer eine komplexe Sach- oder Rechtslage weder behauptet noch ist eine solche aus dem Verfahrensakt ersichtlich: Wird mit einem Einspruch – wie gegenständlich - bloß das Ausmaß der Strafe angefochten, so bleibt die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft. Die belangte Behörde hat daher mit dem angefochtenen Straferkenntnis zu Recht nur über den angefochtenen Teil – die Höhe der Strafen – neu entschieden und diese herabgesetzt (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG2 § 49 Rz 12 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ebenso ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis neu verhängten Strafen bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

3.2.2. Auch sind weder besondere persönliche Umstände des Antragstellers ersichtlich noch gebietet eine besondere Tragweite des Rechtsfalles für den Antragsteller die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers zur zweckentsprechenden Verteidigung: Der Antragsteller ist volljährig (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/21/0236), verfügt über ein durchschnittliches Einkommen und wurde keine primäre Freiheitsstrafe von der belangten Behörde ausgesprochen. Entgegen dem Antragsvorbringen wurde über den Antragsteller auch keine „extrem hohe Geldbuße“ verhängt, sondern bewegen sich die drei verhängten Geldstrafen zwischen 40 Euro und 60 Euro, sohin im untersten Bereich des Strafrahmen nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro). Die Strafhöhen bewegen sich auch im Rahmen dessen, was der Verwaltungsgerichtshof in vergleichbaren Fällen als nicht ausschlaggebend für die Gewährung der Verfahrenshilfe angesehen hat (vgl. VwGH 26.1.2001, 2001/02/0012). Auch ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde gemäß § 54b Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) auf Antrag einen angemessenen Aufschub der Zahlung oder Teilzahlung zu bewilligen hat, sollte dem Antragsteller aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der verhängten Geldstrafen nicht zuzumuten sein.

3.3. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch

berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.
3.4. Im konkreten Fall ist somit die Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers mangels Vorliegens eines Interesses der Rechtspflege zur zweckentsprechenden Verteidigung gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG nicht begründbar, weshalb dem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers schon aus diesem Grund nicht Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu Punkt II.:
4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe (vgl. VwGH 11.12.2017, Ra 2017/02/0258) verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine (jeweilige) Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack